Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

Band: 48 (1992)

Artikel: Generaledikt über die Ausweisung der Juden aus Spanien gegeben zu

Granada am 31. März 1492

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-960693

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Generaledikt über die Ausweisung der Juden aus Spanien gegeben zu Granada am 31. März 1492*

Don Fernando und Doña Isabel, durch die Gnade Gottes König und Königin von Kastilien, Leon, Aragonien etc.: dem Prinzen Don Juan, Unserem werten und sehr geliebten Sohn, den Enfanten, Geistlichen, Herzögen, Marquisen etc. und den Gemeinden der Juden in dieser Stadt Avila und allen genannten Städten, Dörfern und Orten, die dem jeweiligen Fürsten unterstehen, allen übrigen Städten, Dörfern und Orten in Unseren Königreichen und Unseren Besitztümern, Glück und Segen.

Ihr wisst wohl und sollt wissen: es ist Uns bekannt geworden, dass es in Unseren Königreichen einige böse Christen gibt, die sich dem Judentum zugewandt und unseren heiligen katholischen Glauben verraten haben, und der Hauptgrund dafür liegt in der Verbindung von Juden und Christen. Auf dem Reichstag, den Wir seinerzeit im Jahre 1480 in Toledo gehalten haben, wurde beschlossen, dass die erwähnten Juden in allen Städten, Dörfern und Orten Unserer Königreiche und Besitztümer gesonderte Judenviertel erhalten und nur dort wohnen sollten, in der Hoffnung, dass durch ihre Absonderung Besserung erzielt werde. Ausserdem haben Wir dafür Sorge getragen, eine Nachforschung (Inquisition) in Unseren genannten Königreichen und Besitztümern einzusetzen. Diese ist, wie Ihr wisst, schon seit zwölf Jahren tätig, und durch sie sind viele Sünder gefunden worden, wie man weiss und wie die Inquisitoren sowie zahlreiche andere geistliche und weltliche Beamte berichten.

Und so wird offenkundig der grosse Schaden, den Christen durch Gemeinschaft, Kontakt und Gespräch, die sie mit Juden hatten und haben, erlitten haben und erleiden; es ist nämlich erwiesen, dass diese sich immer und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bemühen, Unseren heiligen katholischen Glauben zu untergraben und ihm die gläubigen Christen zu entfremden, sie ihm zu entziehen und ihrem verdammten Glauben und ihrer Überzeugung zuzuführen, indem sie Christen in den Zeremonien und Bräuchen ihrer Religion unterweisen, Versammlungen abhalten, in denen sie ihnen vorlesen und sie lehren, was sie nach ihrem Gesetz glauben und halten sollen, für ihre und ihrer Söhne Beschneidung sorgen, ihnen Bücher in die Hand geben, aus denen sie ihre Gebete rezitieren, und die Fasten ausrufen, an denen sie fasten sollen, indem sie mit ihnen zusammenkommen, um ihnen die Geschichten ihres Gesetzes vorzulesen und sie ihnen einzuschärfen, indem sie ihnen ihren Ostertermin mitteilen und sie anweisen, was sie halten und tun müssen, indem sie ihnen aus ihren Häusern Mazzot und rituell geschlachtetes Fleisch bringen, sie lehren, worauf sie zu achten haben, sowohl bei den Speisen als auch bei den übrigen Dingen zum Halten des Ge-

^{*} Übersetzt von Haim Beinart

setzes, und sie überreden, soweit sie können, das Gesetz des Mose zu halten und zu bewahren, und indem sie ihnen zu verstehen geben, dass es keine andere Religion oder Wahrheit gibt ausser dieser – und dies ist erwiesen nach zahlreichen Aussagen und Geständnissen sowohl von den Juden selbst als auch von solchen, die sich von ihnen betrügen und irreführen liessen. All dies hat grossen Schaden angerichtet und Unserem heiligen katholischen Glauben Abbruch getan.

Und obwohl Uns das meiste schon zuvor bekannt war und Wir wissen, dass das wahre Heilmittel für all diese Übelstände darin besteht, den Kontakt zwischen den erwähnten Juden und den Christen völlig abzubrechen und sie aus Unserem Reich zu vertreiben, wollten Wir Uns damit begnügen, sie aus den Städten, Dörfern und Orten Andalusiens auszuweisen, denn dort richteten sie offenbar den grössten Schaden an; Wir meinten, das werde ausreichen, um sie aus den übrigen Städten, Dörfern und Orten in Unseren Königreichen und Besitztümern davon abzuschrecken, die erwähnten Übeltaten zu begehen.

Und da Wir erfahren haben, dass sich weder diese Massnahme noch die Prozesse, die gegen einige von diesen Juden, die sich der oben genannten Verstösse gegen Unseren heiligen katholischen Glauben schuldig gemacht hatten, geführt worden sind, als wirksames Heilmittel erwiesen haben, um solchen groben Verstössen gegen christliche Religion und christlichen Glauben Einhalt zu gebieten, denn von Tag zu Tag wurde deutlicher, dass die erwähnten Juden ihre Aktivität verstärken und ihre üble Absicht weiter verfolgen, wo immer sie sich befinden; und damit keine Möglichkeit mehr bestehe, Unseren heiligen Glauben zu erschüttern, sei es bei denen, die Gott bis jetzt gnädig bewahrt hat, sei es bei denen, die gefehlt haben, Busse getan und wieder in den Schoss der heiligen Kirche aufgenommen worden sind; und welche Gefahr besteht ob der Schwäche unserer menschlichen Natur und ob der listigen Nachstellungen des Satans, der stets gegen uns kämpft, was ohne weiteres geschehen könnte, wenn nicht die Hauptursache beseitigt wird, und zwar durch Vertreibung der erwähnten Juden aus Unseren Königreichen; denn wenn irgendein Frevel durch jemanden in einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft begangen worden ist, dann ist es recht und billig, dass die entsprechende Gruppe oder Gemeinschaft zerstreut und aufgelöst werde und die Kleinen um der Grossen, die einen um der anderen willen bestraft werden; und Elemente, die das gute und anständige Leben in den Städten und Dörfern gefährden und deren Berührung anderen schädlich werden kann, müssen aus dem Volksverband ausgeschlossen werden, und wenn dies schon für geringfügigere Fälle gilt, in denen das Wohl des Staates auf dem Spiel steht, dann erst recht für ein so grosses, gefährliches und ansteckendes Übel wie dieses;

und daher sind Wir, nach Beratung und Empfehlung von Geistlichen, hohem, und niederem Adel in Unserem Reich, kundigen und gewissenhaften Männern aus Unserem Rat, nach reiflicher Überlegung zu dem Schluss gelangt, sämtliche Juden und Jüdinnen aus unseren Königreichen auszuweisen, so dass kein einziger von ihnen jemals zurückkehren soll. Daher erlassen Wir folgendes Edikt:

Hiermit gebieten wir sämtlichen Juden und Jüdinnen jeglichen Alters, die in Unseren genannten Königreichen und Besitztümern leben, wohnen und sich aufhalten, seien sie dort geboren oder nicht, auf welche Weise und zu welchem Zweck auch immer sie dorthin gekommen sind, dass sie bis zum Ende des kom-

menden Monats Juli in diesem Jahre aus Unseren genannten Königreichen und Besitztümern verschwinden, samt ihren Söhnen und Töchtern, jüdischen Knechten und Mägden und sonstigen Angehörigen, Grossen und Kleinen, gleich welchen Alters; und sie sollen nicht wagen, wieder dorthin zurückzukehren und sich dort irgendwo aufzuhalten, auch nicht auf der Durchreise oder auf sonst irgendeine Weise, unter Androhung von Strafe. Wenn sie diesen Befehl nicht befolgen und ungehorsam sind und doch in Unseren genannten Königreichen und Besitztümern angetroffen werden oder auf irgendeine Weise dorthin gelangen, dann sind sie des Todes, und ihr Besitz wird konfisziert zugunsten Unseres Hofes und der königlichen Kasse, und diesem Urteil verfallen sie auf der Stelle, ohne vorherigen Prozess, richterliche Entscheidung und Urteilsverkündung.

Und Wir gebieten ausdrücklich, dass kein Mensch in unseren genannten Königreichen, gleich welchen Standes oder Ranges, sich unterstehen soll, irgendeinen Juden oder eine Jüdin aufzunehmen, offen oder heimlich zu beherbergen oder zu schützen nach dem genannten Termin, dem Ende des kommenden Monats Juli, von da an bis auf ewige Zeiten, weder auf ihren Ländereien noch in ihren Häusern und in keinem anderen Teil unserer genannten Königreiche und Besitztümer, unter Androhung des Verlustes ihrer gesamten Güter, ihrer Abhängigen, Burgen und sonstigen Erbbesitzes; ausserdem sollen sie sämtlicher Privilegien verlustig gehen, die sie jemals von Uns erhalten haben, zugunsten Unseres Hofes und der Staatskasse.

Und damit die erwähnten Juden und Jüdinnen innerhalb der gesetzten Frist, bis Ende des genannten Monats Juli, ihre Güter und ihren Besitz in Ruhe veräussern können, so nehmen Wir sie und ihr Eigentum für diesen Zeitraum unter unseren königlichen Schutz und gewähren ihnen sicheres Geleit, damit sie innerhalb der gesetzten Frist, bis zum letzten Tag des genannten Monats Juli, ungehinderten Handel und Wandel garantiert haben und aus ihrem Besitz sämtliche Mobilien und Immobilien nach eigenem Gutdünken und aus freiem Willen verkaufen, eintauschen oder übergeben können. Und innerhalb dieses Zeitraumes soll ihnen und ihrem Besitz kein Schaden zugefügt werden und kein Unrecht geschehen, nichts Ungesetzliches getan werden, unter Androhung der Strafe, mit der Verstösse gegen die Sicherheit des Königtums geahndet werden.

Ebenso erteilen Wir den genannten Juden und Jüdinnen die Erlaubnis und die Möglichkeit, ihren Besitz auf dem See- oder Landweg aus Unseren genannten Königreichen und Besitztümern auszuführen, mit Ausnahme von Gold, Silber und gegossenen Münzen und sonstigen Dingen, deren Ausfuhr nach königlichem Gesetz untersagt ist, abgesehen von Handelswaren, vorausgesetzt, dass sich nichts Verbotenes darunter befindet, und Wechseln. Ausserdem gebieten Wir allen Räten, Gerichten, Regenten, den Caballeros und Escuderos, übrigen Städten, Dörfern und Orten Unserer Königreiche und Besitztümer, sowie allen Unseren Untertanen und Staatsbürgern, dass sie diesem Unserem Befehl Folge leisten und ausführen, was darin geschrieben steht, und dass sie sämtliche dazu erforderliche Hilfe und Unterstützung gewähren, unter Androhung von Verlust Unserer Gnade und Konfiszierung ihrer Güter und ihrer Ämter zugunsten Unseres Hofes und der Staatskasse.

Und damit dies zu aller Kenntnis gelangen kann, dass niemand Unkenntnis vorschütze, verordnen Wir, dass dieses Unser Edikt verkündet werde an den üblichen Stellen und auf den Plätzen in dieser Stadt, in den Hauptstädten, in den Dörfern und Orten im Bereich jedes Fürsten durch den Herold in Anwesenheit des Gemeindenotars. Und weder diese noch jene sollen dem zuwider handeln.

Gegeben in Unserer Stadt Granada, am 31. des Monats März im Jahre 1492 nach der Geburt Unseres Herrn Jesus Christus. – Ich, der König. – Ich, die Königin. – Ich, Juan de Columba, Sekretär des Königs und der Königin, Unserer Herren, hat dies in ihrem Auftrag geschrieben.

Die Vertreibung der Juden aus Spanien

(nach dem Bericht eines anonymen Zeitgenossen)

Im 252. Jahr des 6. Jahrtausends [d.i. 1492] schickte sich der HERR ein zweites Mal an, den Rest Israels unter König Ferdinand ins Exil zu führen, und zwar nachdem dieser Granada von den Arabern erobert hatte. Die Stadt fiel ihm zu nach sieben Tagen im Monat Januar des genannten Jahres. Da verhängte er Vertreibung über die Juden in allen Teilen seines Reiches, in Kastilien, Katalonien, Aragon, Galicia, Mallorca, Viscaya, die Inseln Sardinien und Sizilien und Valencia; aus Andalusien hatte die Königin sie bereits vertrieben. Der König setzte ihnen eine Frist von drei Monaten. Verkündet wurde das Edikt in allen Städten am 1. Mai, der auf den 19. Tag der Omer-Zählung fiel, so dass die Frist mit dem Vorabend des 9. Av [d.i. der Tag der Erinnerung an die Zerstörung des Ersten und Zweiten Tempels] endete. Gezählt wurden sie nicht, aber nach dem, was ich durch sorgfältige Nachforschungen erfahren konnte, waren es 50 000, nach anderen 53 000 Familien. Sie besassen Häuser, Felder, Weingärten, Gross- und Kleinvieh und waren zumeist Handwerker. Damals gab es in Spanien viele Talmudakademien. An einer ihrer grössten, in Guadalajara, lehrte R. Isaak Aboab. R. Isaak Vesudo lehrte in Leon und R. Jakob Chabib in Salamanca. In jener Stadt wohnte ausserdem ein grosser Astronom, und wenn an einer christlichen Akademie eine astronomische Frage ungeklärt war, fragte man ihn; er hiess R. Abraham Zacuto. R. Isaak Alfrandschi lehrte in Valladolid, R. Jakob Canizal in Avila de Campos, R. Isaak Giacon in Toledo, nachdem der grosse Rabbiner R.